

AZ: 03/10 Hr. Brümmer/Hr. Brosowski

Drucksache Nr.: 0267/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	23.01.2019	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	30.01.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	05.02.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.02.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung Handlungskonzept Armut;
hier: Integration von Langzeitarbeits-
losen in den Arbeitsmarkt durch
Umsetzung des Teilhabechancen-
gesetzes (Neue Maßnahme)**

A n t r a g :

1. Es wird grundsätzlich zugestimmt, dass
 - a) sich die Stadt Neumünster im Zeit-
raum 2019 bis 2023 als Arbeitgebe-
rin an der Umsetzung des Teilha-
bechancengesetzes beteiligt und
 - b) die Stadt Neumünster bis zu 20 Stel-
len (VZÄ) schafft, für die vom Job-
center Lohnkostenzuschüsse aus
Bundesmitten gemäß Teilhabechan-
cengesetz bewilligt werden.
2. Der Bereitstellung von bis zu 10 Wo-
chenstunden, Entgeltgruppe 9b TVöD
VKA in der Abteilung Personal des Fach-
dienstes Zentrale Verwaltung und Per-
sonal für die Verwaltung des zusätzli-
chen Personals vom 01.03.2019 bis
31.12.2023 wird zugestimmt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1. a): Keine

Zu 1. b): In Anbetracht einer 100%-igen Re-finanzierung der Personalaufwendungen in den ersten beiden Jahren des fünfjährigen Förderzeitraums aus Mitteln der Bundesagen-tur für Arbeit sind in den Jahren 2019 und 2020 lediglich Sachkosten in Höhe von jähr-lich rund 40.000,- Euro als städtischer Eigen-anteil einzubringen.

Die Deckung erfolgt jeweils durch vorhandene Erbschaftsmittel.

Im 3. bis 5. Jahr sind neben diesen Sach-kosten Anteile zu den Personalaufwendungen in Höhe von 10%, 20% und 30% zu tragen, d. h. ca. 88.000,- Euro in 2021, ca. 176.000,- Euro in 2022 und ca. 264.000,- Euro in 2023.

Die Haushaltsmittel für die geschätzten Perso-nal- und Sachkosten müssen bei den jeweili-gen Produkten der beteiligten Fachdienste im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksich-tigt werden.

Zu 2.: Produkt 11106 Personalmanagement
Es entstehen für die Zeit vom 01.03.2019 bis 31.12.2019 anteilige Personalaufwendungen in Höhe von rund 13.333,00 €, die überplanmä-ßig zur Verfügung gestellt werden müssen. In den Jahren 2020 bis 2023 entstehen jährliche Personalaufwendungen in Höhe von jeweils 16.000,00 €. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2020 müssen ebenfalls überplanmäßig zur Verfügung gestellt und für die Jahre 2021 bis 2023 bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Die Deckung für den gesamten Zeitraum in Höhe von rund 77.333,00 € erfolgt durch vor-handene Erbschaftsmittel.

Begründung:

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz) erhält die Stadt Neumünster ein vielversprechendes Instrument zur ökonomischen und sozialen Integration von Menschen mit einem besonders hohen Armutsrisiko. Durch die Nutzung dieses Instruments würde die Stadt Neumünster auch anderen Arbeitgebern vor Ort ein positives Beispiel geben und bei ihnen für die Nutzung der Förderung und für die Integration Langzeitarbeitsloser werben. Die durch den Bund geförderten Stellen ermöglichen außerdem zusätzliche Leistungen für die Stadtgesellschaft. In Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels bei öffentlichen Arbeitgebern erweitert das Teilhabechancengesetz außerdem die Spielräume der Stadt, Arbeitssuchende mit Vermittlungshemmnissen einzustellen. Das finanzielle Risiko ist dabei gering.

In den ersten beiden Jahren wird der Lohn der teilnehmenden Arbeitskräfte vollständig aus Bundesmitteln bezahlt. In den darauf folgenden drei Jahren sinkt der Lohnzuschuss jeweils um 10 Prozent, also im dritten Jahr auf 90 Prozent, im vierten Jahr auf 80 Prozent und im fünften Jahr auf 70 Prozent des Tariflohns. Außerdem sind notwendige Qualifizierungen förderfähig. Die teilnehmenden Arbeitskräfte werden durch das Jobcenter Neumünster unterstützend begleitet. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der fünfjährigen Förderphase ist eine Rückzahlung des geleisteten Lohnkostenzuschusses nicht vorgesehen. Für Einstellung und Verwaltung der bis zu 20 Stellen durch das Teilhabechancengesetz sind im Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal der Stadt Neumünster zusätzliche Ressourcen nötig.

Langzeitarbeitslose als wichtige Zielgruppe der Armutsprävention

Mit dem 2017 von der Ratsversammlung beschlossenen Handlungskonzept Armut hat die Stadt Neumünster besondere Priorität auf die Verringerung der Armut und negativer Armutsfolgen gelegt. Ausgehend vom Konzept der Präventionsketten soll die Verringerung der Armut und negativen Armutsfolgen durch den Ausbau der bisher vor Ort vorhandenen Unterstützungsangebote zu einem in sich bündigen Fördersystem erreicht werden. Über alle Lebensphasen hinweg sollen Menschen dazu befähigt werden, dauerhaft am ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Armut soll also nicht nur kompensiert werden, sondern ihr soll nachhaltig vorgebeugt werden.

Ein besonders hohes Armutsrisiko haben Menschen, die über einen langen Zeitraum arbeitslos sind. Finanzielle Einbußen und die fehlende soziale Einbindung und Herausforderung am Arbeitsplatz schränken die Möglichkeiten zur umfassenden sozialen Teilhabe ein. Es besteht die Gefahr der gesellschaftlichen Ausgrenzung. Von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind besonders Geringqualifizierte, Ältere und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu denen auch psychische Erkrankungen gehören. In einigen Fällen erschweren multiple Problemlagen die Arbeitsaufnahme. Die mit der Arbeitslosigkeit wachsende Distanz zu Gesellschaft und Arbeitsmarkt erhöht das Risiko, weiterhin arbeitslos zu bleiben, zusätzlich.

Die nachhaltige ökonomische und soziale Integration von Langzeitarbeitslosen im Sinne der Armutsprävention stellt eine besondere gesellschaftliche Herausforderung dar. Gelingt die Integration, ist sie sowohl für die Betroffenen als auch für die Gesellschaft von sehr großem Wert. Mit der langfristigen Rückkehr in den Arbeitsmarkt verbessern sich die individuellen Lebensverhältnisse und -perspektiven der einstmals Langzeitarbeitslosen deutlich. Gesamtfiskalisch kann auch eine finanziell aufwändige Integration in den Arbeitsmarkt langfristig günstiger als die fortgesetzte Alimentation sein. Vor allem aber kann eine umfassende soziale Teilhabe als notwendige Voraussetzung für gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und eine lebendige Demokratie gelten.

Wenngleich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Neumünster seit 2013 kontinuierlich gestiegen und die Arbeitslosigkeit zuletzt deutlich gesunken ist (Bundesagentur für Arbeit 2018), gibt es in der Stadt einen relevanten und relativ stabilen Anteil von Langzeitarbeitslosen (vgl. Jobcenter Neumünster 2018).

Das Teilhabechancengesetz

Am 6. November 2018 hat der Bundestag das Teilhabechancengesetz verabschiedet, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Das Teilhabechancengesetz schafft neue Fördermöglichkeiten zur Integration Langzeitarbeitsloser auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Der neue § 16i SGB II zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sieht die Förderung sehr arbeitsmarktferner Langzeitarbeitskräfte durch umfangreiche Lohnzuschüsse und eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung vor. Von dieser Förderung können Menschen profitieren, die

- über 25 Jahre alt sind,
- für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben (Schwerbehinderte und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden),
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Arbeitgeber, die eine Person aus der Zielgruppe sozialversicherungspflichtig einstellen, können einen Lohnkostenzuschuss erhalten. Der Lohnkostenzuschuss bezieht sich auf den gesetzlichen Mindestlohn oder den gezahlten Tariflohn und deckt auch den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung. Der Lohnkostenzuschuss beträgt

- im ersten Jahr 100 Prozent,
- im zweiten Jahr 100 Prozent,
- im dritten Jahr 90 Prozent,
- im vierten Jahr 80 Prozent,
- im fünften Jahr 70 Prozent.

Dem Arbeitgeber können je Förderfall 3.000 € für notwendige Qualifizierungen erstattet werden.

Die Förderung muss beim zuständigen Jobcenter vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber beantragt werden. Die Entscheidung über die Zuweisung trifft das Jobcenter. In der fünfjährigen Förderphase kann das Arbeitsverhältnis gemäß den Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts beendet werden. Dabei ist eine Rückzahlung des geleisteten Lohnkostenzuschusses nicht vorgesehen. Eine fristlose Kündigung durch den Arbeitnehmer ist möglich, wenn ein Wechsel in ungeforderte Beschäftigung oder Ausbildung möglich ist.

Integraler Bestandteil der Förderung nach § 16i SGB II ist außerdem die unterstützende Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das Jobcenter. Diese Begleitung zielt auf die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und berücksichtigt individuelle Unterstützungsbedarfe (vgl. Bundesregierung 2018; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018).

Chancen für die Stadt Neumünster

Die Beteiligung an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet für die Stadt Neumünster gleich in mehreren Bereichen positive Entwicklungschancen. In Übereinstimmung mit dem Handlungskonzept Armut kann die Stadt Neumünster aktiv als Ar-

beitgeber die Integration von Langzeitarbeitslosen in Arbeit und Gesellschaft fördern und somit einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von Armut leisten. Verstärkt werden können diese Effekte durch die Vorbildfunktion für andere Arbeitgeber vor Ort, die sich an dem Beispiel der Stadt orientieren und ebenfalls die Förderung in Anspruch nehmen können. Mit den geförderten Stellen bei der Stadt können zusätzliche Leistungen für die Stadtgesellschaft erbracht werden. Die teilnehmenden Arbeitskräfte können z. B. als Assistentenkräfte in den städtischen Kindertagesstätten arbeiten. Andere Arbeitskräfte können als Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter im Stadtgebiet eingesetzt werden. In der Verwaltung können auch einfache Geschäftszimmertätigkeiten, Botengänge, Registrartätigkeiten und Ähnliches eine sinnvolle Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte sein. Die Beteiligung an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes eröffnet der Stadt Neumünster auch neue Perspektiven für die insgesamt immer schwieriger werdende Personalgewinnung. Das geringe finanzielle Risiko und die unterstützende Begleitung durch das Jobcenter motivieren Arbeitgeber, Arbeitssuchenden auch bei deutlichen Vermittlungshemmnissen eine Chance zu geben. Bewähren diese Arbeitskräfte sich, können sie langfristig die Stadt Neumünster bei der Leistungserbringung für die Gesellschaft unterstützen und bei entsprechender Eignung zu Fachkräften weiterentwickelt werden.

Umsetzungsprozess

Der Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal (FD 10) hat im Dezember 2018 eine Interessenabfrage zum Teilhabechancengesetz bei allen Fachdiensten der Stadtverwaltung durchgeführt. Bisher haben sechs Fachdienste ihr Interesse an den vom Bund geförderten und vom Jobcenter begleiteten Stellen für Langzeitarbeitslose spezifiziert. Hierbei wurden 24 Stellen vorgeschlagen und teilweise schon mit detaillierten Tätigkeitsprofilen für eine mögliche Ausschreibung hinterlegt. Die vorgeschlagenen Einsatzgebiete der Arbeitskräfte reichen von einfachen Geschäftszimmertätigkeiten und der Unterstützung der Botenmeisterei über Assistenzaufgaben in den Kindertagesstätten, die Unterstützung der Schulsozialarbeit bis hin zu Gartenarbeit im Stadtgebiet und Hilfstätigkeiten im Technischen Betriebszentrum (TBZ).

Anhand der vervollständigten Interessensabfrage und der eingereichten Tätigkeitsprofile wählt das Jobcenter geeignete Personen für die Stellen aus. Dabei kann nicht garantiert werden, dass für alle Tätigkeitsprofile geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehen. Für die vom Jobcenter vorgeschlagenen Arbeitssuchenden stellt die Stadt Neumünster Förderanträge, um sie schließlich sozialversicherungspflichtig einstellen zu können.

Im Sinne der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses arbeiten die aufnehmenden Fachdienste und die Personalverwaltung eng mit dem Jobcenter zusammen. Hier gilt es, eventuelle Probleme frühzeitig zu identifizieren und gemeinsam mit den eingesetzten Arbeitskräften zu lösen.

Finanzielle Auswirkungen

Zu 1. b):

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt am Lohn der auf Grundlage des Teilhabechancengesetzes geförderten zusätzlichen Stellen ist erst ab dem dritten Förderjahr, also ab dem Jahr 2021, notwendig. In den ersten beiden Jahren werden die angestrebten 20 Stellen vollständig aus Bundesmitteln finanziert. Danach sinkt der Lohnkostenzuschuss des Bundes für die Stellen um jährlich 10 Prozent – auf 90 Prozent im dritten, 80 Prozent im vierten und 70 Prozent im fünften Jahr. Dem entsprechend trägt die Stadt Neumünster im dritten Jahr (2021) 10 Prozent, im vierten Jahr (2022) 20 Prozent und im fünften Jahr (2023) 30 Prozent des Tariflohns der zusätzlichen Stellen. Wie hoch die Aufwendungen für die Stadt Neumünster ab 2021 sind, ist von der tariflichen Einordnung, der Tarifentwicklung und dem Verbleib der Arbeitskräfte bei der Stadt abhängig. In der folgenden

Tabelle wird der maximale Finanzierungsaufwand für den Fall geschätzt, dass alle 20 geförderten Stellen besetzt werden können und sich die hier eingesetzten Arbeitskräfte bewähren bzw. im Förderzeitraum nicht zu einem anderen Arbeitgeber wechseln.

Jahr	Lohnzuschuss aus Bundesmitteln	Eigenanteil der Stadt Neumünster		
		Lohnkosten	Sachkosten	Gesamt
2019	100%	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
2020	100%	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
2021	90%	88.000,00 €	40.000,00 €	128.000,00 €
2022	80%	176.000,00 €	40.000,00 €	216.000,00 €
2023	70%	264.000,00 €	40.000,00 €	304.000,00 €

Bei den Sachkosten ist hier abweichend von den sonst üblicherweise berücksichtigten Durchschnittswerten der KGST eine Pauschale von 2.000,- Euro jährlich pro Arbeitsplatz zugrunde gelegt worden, da die Sachmittelausstattung der vorgesehenen Arbeitsplätze deutlich unter den Werten der KGST liegen wird. Gemeinkosten sind nicht ausgewiesen, da es sich hierbei um rein kalkulatorische Kosten handelt, die nicht zu tatsächlichen Mehraufwendungen führen.

Die Haushaltsmittel für die Jahre 2021 bis 2023 für die geschätzten Personal- und Sachkosten müssen bei den jeweiligen Produkten der beteiligten Fachdienste im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Zu 2.:

Für die Verwaltung des zusätzlichen Personals werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Hierfür sollen in der Abteilung Personal des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Personal für einen Zeitraum 01.03.2019 bis 31.12.2023 10 Wochenstunden, Entgeltgruppe 9b TVöD VKA, bereitgestellt werden.

Die Aufwendungen für die Aufstockung um 10 Wochenstunden berechnen sich nach den KGSt-Werten wie folgt:

anteilige Kosten für 2019:

13.333,00 € Personalkosten (EGr. 9b TVöD VKA) - haushaltswirksam
2.667,00 € kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)
16.000,00 € Gesamtkosten

Jährliche für die Jahre 2020-2023:

16.000,00 € Personalkosten (EGr. 9b TVöD VKA) - haushaltswirksam
3.200,00 € kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)
19.200,00 € Gesamtkosten

Es fallen keine Sachkosten an, da es sich hier um die Aufstockung von Wochenstunden bei einer vorhandenen Stelle handelt.

Die Personalaufwendungen im Produkt 11106 Personalmanagement belaufen sich anteilig für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2019 auf rund 13.333,00 €, die überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 entstehen jährliche Personalaufwendungen von jeweils 16.000,00 €. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2020 müssen ebenfalls überplanmäßig zur Verfügung gestellt und für die Jahre 2021 bis 2023 bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Die Deckung für den gesamten Zeitraum in Höhe von rund 77.333,00 € erfolgt durch vorhandene Erbschaftsmittel.

Qualitätssicherung/Monitoring:

1.	ISEK-Ziel	Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden
2.	Zweck/angestrebte Wirkung der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Nachhaltige Integration Langzeitarbeitsloser in Arbeit und Gesellschaft• Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und städtischer Einrichtungen durch zusätzliche Arbeitskräfte• Personalgewinnung
3.	Indikatoren	<ul style="list-style-type: none">• Verbleibsquote der teilnehmenden Arbeitskräfte über den Förderzeitraum und darüber hinaus• Beurteilungen der teilnehmenden Arbeitskräfte durch ihre Vorgesetzten• Qualitative Einschätzung der Fördereffekte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltung durch die beteiligten Fachdienste

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit (2018): Statistik nach Regionen. Arbeitsmarkt im Überblick – Berichtsmonat November – Neumünster, Agentur für Arbeit. URL: <http://t1p.de/2fzo>.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose. Allgemeine Fragen. URL: <http://t1p.de/tae0>

Bundesregierung (2018): Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG). URL: <http://t1p.de/711p>

Jobcenter Neumünster (2018): Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2018. „Neue Möglichkeiten schaffen. URL: <http://t1p.de/ai2b>.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat